



Beitragsordnung des Ausbesserungswert Leverkusen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklassen:

01 Berufstätige	3,00 €
02 kein oder wenig Einkommen	1,00 €
03 Rentner, Pensionäre	2,00 €
04 Fördernde Mitglieder	5,00 €

a) Die Beiträge sind als Mindestbeiträge zu verstehen, es steht den Mitgliedern frei den Betrag nach eigenem Ermessen zu erhöhen.

b) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

c) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 und 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen

nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

d) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 und 03.

e) Mitglieder der Beitragsklasse 01-03, die sich nicht an Projekten des Vereins beteiligen, werden auch Beschluss des Vorstands zum nächsten Kalenderjahr in die Beitragsklasse 04 eingestuft. In diesem Falle haben Sie ein Sonderkündigungsrecht.

f) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

g) Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Kontoinhaber:

Ausbesserungswert Leverkusen e.V.

Bank:

BLZ:

Konto:

IBAN:

BIC / SWIFT:

§ 5 Vereinsaustritt

Siehe Satzung §4 - Mitgliedschaft



Vereinsatzung des Ausbesserungswert Leverkusen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
Ausbesserungswert Leverkusen
2. Er hat den Sitz in Leverkusen.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Ausbesserungswert Leverkusen e.V. ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, Forschung und Wissenschaft, Kultur und Kreativität mit Angeboten zur Förderung von Neugier für technische Themen, handwerklichen Fähigkeiten, Teamfähigkeit und interkultureller Kompetenz.

2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

- a. Aufbau und Unterhaltung eines transdisziplinären Experimentier-, Lehr- und Lernlabors zur Verbindung von Bildung, Forschung, Kultur und Wirtschaft
- b. Anschaffung, Bereitstellung und Pflege von Arbeitsgeräten und Maschinen,
- c. Ermöglichen bzw. Erleichtern des Zugangs zu (Schlüssel-) Technologien und Anregen zum praktischen und kreativen Umgang mit Technologie und handwerklichen Fähigkeiten,
- d. Durchführung von geeigneten Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung an in den Vereinsräumen oder bei befreundeten Institutionen
- e. Unterstützung des Nachhaltigkeitsgedankens bei der Nutzung von Dingen durch Hilfe zur Selbsthilfe (Reparatur)
- f. Vermittlung von Handarbeitstechniken und -fertigkeiten
- g. Kooperationen mit Bildungseinrichtungen sowie Jugend- und Freizeiteinrichtungen.
- h. Durchführung von Ausstellungen, Symposien und anderen Veranstaltungen
- i. Aufbau und Pflege eines Netzwerkes mit geeigneten lokal, regional, als auch international aktiven Netzwerken und Zusammenschlüssen
- j. Einwerben von Mitteln für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und ver-

folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.

5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

6. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3, Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person ab dem 7. Lebensjahr (und juristische Personen) werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. jugendliche Mitglieder
(bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- c. Fördermitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

4. Ordentliche Mitglieder haben Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere haben sie ein Stimmrecht. Jugentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge und Sachspenden wie Verbrauchsmaterialien.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzen-

den unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung können zu viel bezahlte Beiträge zurückgezahlt werden. Der Anspruch des Vereins auf Rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beitragsordnung

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, und zwar:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister
 - d. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

3. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000€ für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 2.000€ der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung den Vorstand im Vorhinein für bestimmte Projekte dazu ermächtigen, Geschäfte in einem zu bestimmenden finanziellen Rahmen ohne weitere Rücksprache zu tätigen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.

5. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen.

7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

8. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

10. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich und nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

12. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

13. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge können aus den Reihen der Mitglieder bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per email oder schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des E-Mail Ausgangs-Servers des Providers. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds erfolgt die Zustellung per einfachem Brief postalisch. Es gilt das Datum des Poststempels.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlassung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a. Gebührenbefreiungen,
- b. Aufgaben des Vereins,
- c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d. Beteiligung an Gesellschaften,
- e. Aufnahme von Darlehen ab EUR 2.000,-
- f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g. Mitgliedsbeiträge,
- h. Satzungsänderungen,
- i. Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (E-Mail) mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmgabe vorgelegt. Stimmgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

2. Kassenprüfer dürfen nur ordentliche Mitglieder sein und dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Der Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat bilden. Der Beirat berät den Vorstand in allen die Arbeit des Vereins betreffenden Fragen und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner Zielstellungen in den entsprechenden Gremien.

2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates. Sind diese verhindert, bestellt der Beirat für seine Sitzung oder Angelegenheit einen Verhandlungsführer aus seinen Reihen.

4. Der Beirat wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungs-änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitglieder-versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche und/oder erzieherische Tätigkeiten im Bereich der Erforschung und Verwendung von Werkstoffen und Materialien jeglicher Art.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.06.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.